

Geschäftsordnung des Präsidiums des Rhein Hessischen Turnerbundes e.V.

Präambel

Der Rhein Hessische Turnerbund wird laut Satzung durch ein ehrenamtliches Präsidium geleitet. Die Richtlinienkompetenz des/der Präsident*in sowie die kollegiale Gesamtverantwortung bestimmen die Struktur und Organisation einer auf effektives und kooperatives Handeln ausgerichteten Arbeitsweise. Das Präsidium berät und entscheidet in regelmäßigen Abständen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und in gemeinsamer Verantwortung aller Mitglieder für die gefassten Beschlüsse und arbeitet mit den übrigen Gremien des RhTB zum Wohle des Turnens vertrauensvoll zusammen.

§ 1 Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verband laut Satzung §13
2. Das Präsidium fördert unter Beteiligung aller Organe, Gremien und Fachbereichen, die innere und äußere Entwicklung des RhTB und legt vor dem Verbandstag Rechenschaft über die Tätigkeit ab
3. Der Zuständigkeitsbereich des Präsidiums erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die nicht laut Satzung des Verbands anderen Organen übertragen sind.

§ 2 Mitglieder des Präsidiums

1. Dem Präsidium gehören laut Satzung der/die Präsident*in, die Vizepräsidenten*innen, der/die Sprecher*in der Fachgebiete, der/die Sprecher*in des Verbandsrates sowie der/die Geschäftsführer*in an.
2. Der/die Präsident*in und die Vizepräsidenten*innen vertreten gesetzlich den Verband lt. BGB §26.
3. Zu Sitzungen des Präsidiums können ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen des RhTB hinzugezogen werden.

§ 3 Unterrichtung und Zusammenarbeit

1. Die Präsidiumsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über ihre Amtsführung. Insbesondere unterrichten die Präsidiumsmitglieder und die Geschäftsführung, den/die Präsident*in über sämtliche Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen Ihrer Tätigkeit, die für die Wahrnehmung der Richtlinienkompetenz und die Wahrung der Einheitlichkeit der Geschäftsführung des Präsidiums von Bedeutung sind.
2. Bei übergreifenden Fragestellungen wirken die Präsidiumsmitglieder in kollegialer Weise zusammen.

§ 4 Vertretung des/der Präsident*in sowie der Vizepräsidenten*innen

1. Die Vertretung des/der Präsident*in übernimmt in deren Verhinderungsfalle der Vizepräsident mit der längsten Dienstdauer.
2. Die Vertretung des/der Vizepräsident*in übernimmt in dessen/deren Verhinderungsfalle ein/eine Vizepräsident*in nach Absprache oder die Geschäftsführung oder der Zuständige hauptberufliche Mitarbeiter*in.

§ 6 Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

1. Das Präsidium ist insbesondere für die in §13 beschriebene Aufgaben zuständig. Zudem ist es für die gesamtstrategische Ausrichtung des Verbands verantwortlich.

2. Der/die Präsident*in leitet die Geschäfte des Präsidiums und führt den Vorsitz. Hierbei wird er von der/dem Geschäftsführer*in unterstützt.
3. Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten überfachlich zusammen. Querschnittsaufgaben wie z.B. Sport, GYMWELT, Kinderturnen, Finanzen oder Aus- und Fortbildung können einzelnen Vizepräsidenten*innen zur primären ehrenamtlichen Betreuung zugewiesen werden. Der/die Präsident*in achtet auf die Einhaltung der vorgegebenen Richtlinien sowie auf die Einheitlichkeit der Geschäftsführung im Präsidium.
4. Das Präsidium arbeitet eng mit den jeweils zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen zusammen. Die Koordinierung obliegt der Geschäftsführung
5. Die RhTB Geschäftsführung ist für den Bereich Personal verantwortlich. Bei der Ver- und Entpflichtung von Mitarbeiter*innen sowie weiteren Personalmaßnahmen ist der/die Präsident*in einzubeziehen. Generell ist den Präsidiumsmitgliedern nach BGB §26 regelmäßig durch die Geschäftsführung zu berichten.

§ 7 Präsidiumsentscheidungen durch Abstimmung und Sitzungsrythmus

1. Das Präsidium tritt in der Regel achtmal jährlich zur nichtöffentlichen Sitzung und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des/der Präsident*in (Vorsitz) den Ausschlag. Enthaltungen werden nicht gezählt.

§ 8 Tagesordnung und Vorlagen

1. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem/der Präsident*in erstellt.
2. Zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten sind Beratungs- und beschlussvorlagen durch die Geschäftsführung bzw. die hauptberuflichen Mitarbeiter zu erstellen.

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums und Bestätigung durch den Hauptausschuss am.....in Kraft.